



## Anhang zu Traktandum 3

# Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zur Ergänzungsleistung (Nr. 15.400)

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde MuttENZ, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28.05.1970 in Verbindung mit den §§ 2a<sup>quater</sup> und 2a<sup>quinquies</sup> des Ergänzungsleistungsgesetzes vom 15.02.1973 zu AHV und IV (ELG), beschliesst:

## § 1 Inhalt

<sup>1</sup>Dieses Reglement regelt für die durch die Gemeinde ausgerichteten Zusatzbeiträge gemäss § 2a<sup>bis</sup> ELG an Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben, folgende Aspekte:

- a. die Begrenzung der Zusatzbeiträge,
- b. die Ausrichtung der Zusatzbeiträge,
- c. die Rückzahlung der Zusatzbeiträge,
- d. die Übergangsregelung für Zusatzbeiträge.

<sup>2</sup>Die Zusatzbeiträge decken eine mögliche Finanzierungslücke zwischen der EL-Obergrenze bzw. einem allfälligen Selbstzahlungsanteil und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitals für Unterbringung und Betreuung.

## § 2 Begrenzung der Zusatzbeiträge

<sup>1</sup>Die Zusatzbeiträge an Personen werden begrenzt, wenn sie in einem Alters- und Pflegeheim leben, mit dem die Gemeinde keine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat. Der Gemeinderat legt die Begrenzung in einer Verordnung fest. Er orientiert sich dabei an den Taxen der Heime der Region.

<sup>2</sup>Sofern für eine Person innert zumutbarer Frist kein geeigneter Platz verfügbar ist in einem Heim, dessen Taxen maximal jenen gemäss Absatz 1 entsprechen, sind ihre Zusatzbeiträge fortan auf die Differenz zwischen der EL-Obergrenze und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im nächst teureren Heim in der Region begrenzt, das einen geeigneten freien Platz aufweist.

## § 3 Ausrichtung der Zusatzbeiträge

Die Gemeinde richtet die Zusatzbeiträge direkt dem betreffenden Alters- und Pflegeheim oder Spital aus, in dem sich die Person aufhält.

## § 4 Rückzahlung von Zusatzbeiträgen

<sup>1</sup>Wer Zusatzbeiträge erhält, ist zu deren Rückzahlung verpflichtet, wenn sich seine bzw. ihre wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessert haben, als kein Anspruch mehr auf Ergänzungsleistung und/oder Zusatzbeiträge besteht.

<sup>2</sup>Erben von Personen, die Zusatzbeiträge erhalten haben, sind zur Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge verpflichtet, soweit diese den Erbschafts-Freibetrag, der dem EL-Freibetrag gemäss Art. 11 Abs. 1 Buchstabe c des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung entspricht, übersteigen.

<sup>3</sup>Zur Vermeidung von Härtefällen kann der Gemeinderat auf die Rückforderung verzichten.

## § 5 Übergangsregelung

Personen, die sich bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits in einem Alters- und Pflegeheim befinden und dieses nicht wechseln, werden in Abweichung von § 2 Abs. 1 Zusatzbeiträge ausgerichtet bis zur Höhe der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung ge-

mäss § 2 im Heim, in dem sie sich befinden.

## § 6 Rechtsmittel

<sup>1</sup>Gegen Verfügungen der Verwaltung kann innert 10 Tagen nach Erhalt beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup>Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen nach Erhalt beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

## § 7 Vollzug

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt allfällige Ausführungsbestimmungen dazu auf dem Verordnungsweg.

## § 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion am 1. Januar 2019 in Kraft.

MuttENZ, 18. Oktober 2018

*Im Namen der Gemeindeversammlung*  
 Der Präsident: Peter Vogt  
 Der Verwalter: Aldo Grünblatt